

45. 1. Welche Bedeutung hat die einem eingetragenen Warenzeichen beigegebene Beschreibung?

2. Kann gegenüber einem aus § 12 Abs. 1 des Warenzeichen-gesetzes vom 12. Mai 1894 vor dem Gerichte erhobenen Ansprüche geltend gemacht werden, daß in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragene Warenzeichen sei rechtsunwirksam, weil es im Verkehre der Unterscheidungskraft ermangele?

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894
§§ 2. 3. 1 u. 12.

II. Civilsenat. Urtr. v. 24. Mai 1901 i. S. Ver. Gummiwaren-fabriken H.-W. (Kl. u. Widerbkl.) w. Asbest- und Gummiwerke A. C. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. II. 83/01.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Für die Beklagte war in die Zeichenrolle des Patentamtes am 31. August 1897 als Warenzeichen für Treibriemen und Schläuche

ein rechtwinkeliges, an der oberen und unteren Seite ein wenig ausgezacktes (ausgefranztes) Viereck eingetragen, durch dessen Mitte sich ein breiter Streifen mit hervortretender Färbung vertikal hindurchzog. Der Eintragung war eine Beschreibung beigegeben, in welcher gesagt war, daß das Zeichen aus einem auf der Ware selbst angebrachten, sich von deren Farbe wesentlich unterscheidenden geraden Strich bestehe, der sich nach Art der Sahlleiste bei Webstoffen über die ganze Länge der Ware erstrecke. Die Parteien stritten darüber, was der Beklagten als Zeichen geschützt sei. Die Klägerin behauptete, das Zeichen bestehe aus dem durchlaufenden Streifen und dem denselben umschließenden Viereck, die Beschreibung sei der Eintragung gegenüber von keiner Bedeutung, der bloße Streifen könne aber, weil der Unterscheidungskraft entbehrend, kein Warenzeichen sein; die Beklagte war dagegen der Ansicht, daß, wie die der Anmeldung beigegebene, in der Eintragung bezogene Beschreibung beweise, nur der Strich ihr geschütztes Zeichen darstelle, während das Viereck die bildliche Wiedergabe eines Teiles eines Schlauches oder eines Riemens sei, auf welchem das Zeichen angebracht sei. Die dahin erhobene Klage, die Beklagte zu verurteilen, 1) anzuerkennen, daß ihr in der Zeichenrolle eingetragenes Warenzeichen nur in der Form Schutz genieße, welche die der Eintragung zu Grunde gelegte Abbildung besitze, 2) anzuerkennen, daß ein Verbotrecht aus § 12 des Warenzeichengesetzes von 1894 nur insofern bezüglich dieses Warenzeichens der Beklagten zustehe, als es sich um das in der der Eintragung zu Grunde gelegten Abbildung dargestellte Warenzeichen in seiner Gesamtheit handele, 3) sich zu enthalten, in geschäftlichen Mitteilungen die Behauptung aufzustellen, der einen Bestandteil dieses Zeichens bildende, von dem übrigen Bestandteile des Zeichens in der Farbe sich unterscheidende Mittelstrich sei für sich und in der einer Sahlleiste bei Webstoffen entsprechenden Ausführungsform geschützt, wurde in den beiden vorderen Instanzen abgewiesen, und die Widerklage, festzustellen, daß die Klägerin nicht berechtigt sei, Treibriemen *u* mit einem auf der Ware selbst angebrachten, sich in der Farbe von der Ware unterscheidenden und nach Art der Sahlleisten bei Webstoffen sich über die ganze Länge der Ware erstreckenden Strich zu versehen oder so bezeichnete Treibriemen *u* in Verkehr zu bringen, zugesprochen.

Die Revision wurde zurückgewiesen aus den nachfolgenden Gründen:

... „Der den Gegenstand der Entscheidung des Oberlandesgerichtes bildende Streit der Parteien betrifft die Frage, was als Warenzeichen für die Beklagte zur Bezeichnung ihrer Treibriemen und Schläuche eingetragen ist, und eventuell ob der als Warenzeichen eingetragene, von der Ware durch seine Farbe sich unterscheidende Strich nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Warenzeichnungen vom 12. Mai 1894 rechtswirksam ist. Das Oberlandesgericht hat als naheliegend angenommen, daß die eingetragene Abbildung — rechtwinkeliges Viereck mit glatten Seitenlinien und gefaserten Linien oben und unten und mit einem in der Mitte vertikal durchlaufenden, durch andere Färbung hervortretenden Streifen — ein Warenzeichen darstelle, welches nur aus dem Streifen auf der zu kennzeichnenden Ware bestehe; es hält dies für wahrscheinlicher, als die Annahme, daß das Zeichen aus dem Viereck und dem Streifen bestehe, weil die gefaserte obere und untere Seite des Vierecks ein allgemein übliches und verständliches Zeichen dafür sei, daß das Viereck nur einen Teil eines größeren, innerhalb der Richtung der beiden glatten Seitenteile sich verlängernden Ganzen bilde, welches die Ware selbst vorstelle; diese Wahrscheinlichkeit wird nach der Meinung des Berufungsrichters zur Gewißheit durch die der Anmeldung beigefügte, in der Zeichenrolle erwähnte Beschreibung, welche für die Bedeutung des Warenzeichens maßgebend sei. Mit Unrecht greift die Revisionsklägerin diesen letzteren Satz als rechtsirrig an. Principiell ist ihr allerdings darin beizutreten, daß das Warenzeichen maßgebend ist, wie es in die Rolle eingetragen ist, das Bild, welches die Eintragung nach der Anschauung des betreffenden Verkehrs gewährt; denn nach § 1 des Warenzeichengesetzes wird das Warenzeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet, und nach § 12 des Gesetzes hat diese Eintragung die Wirkung, daß dem Eingetragenen das ausschließliche Recht zur Benutzung des eingetragenen Zeichens zusteht. Allein hierdurch ist der der Anmeldung beigefügten, in der Eintragung bezogenen Beschreibung nicht in allen Fällen Bedeutung abgesprochen. Der § 2 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes zählt nämlich die Einzelheiten auf, welche der Anmeldung beigefügt sein müssen, und nach § 3 Ziff. 2 soll die Zeichenrolle diese

notwendigen Angaben enthalten. Zu denselben gehört aber nicht nur eine deutliche Darstellung des Zeichens selbst, sondern, soweit erforderlich, auch eine Beschreibung des Zeichens. In den Bestimmungen über die Anmeldung von Warenzeichen vom 21. Juli 1894 ist dementsprechend in den §§ 3 und 4 vorgeschrieben, daß dem Anmeldegesuche eine Darstellung des Zeichens und, wenn der Anmelder eine Beschreibung desselben für erforderlich erachtet, auch eine Beschreibung, und zwar als Bestandteile der Anmeldung, beizufügen sind, und nach der in der Beratung des Gesetzes von keiner Seite bemängelten Begründung des § 2 ist die Beschreibung des Warenzeichens nicht obligatorisch gemacht, weil sonst zu besorgen wäre, daß bei der Beurteilung von Streifällen der Schwerpunkt der Vergleichen auch bei figürlichen Zeichen auf die Beschreibung gelegt werde, während doch in der Regel der Gesamteindruck des Markenbildes maßgebend bleiben müsse; daher sollte eine Beschreibung nur dann eingereicht werden, wenn nach dem Ermessen des Patentamtes oder des Anmelders die bildliche Wiedergabe des Zeichens dessen Wesen nicht hinlänglich klar veranschauliche. Hiernach ist eine Beschreibung erforderlich, wenn das Zeichenbild das Wesen des Zeichens, d. h. dasjenige, was nach dem Willen des Anmeldenden das Zeichen sein soll, nicht klar wiedergiebt. Dann ist die Beschreibung eine notwendige Beigabe der Anmeldung und wird mit dem Zeichen dadurch in die Rolle eingetragen, daß, wie im vorliegenden Falle geschehen, der Vermerk beigefügt wird, der Anmeldung sei eine Beschreibung beigegeben. Die Beschreibung bildet dann einen integrierenden Teil des Zeichens; aus ihr in Verbindung mit dem Bilde ergibt sich das von dem Anmeldenden wirklich gewollte und dementsprechend eingetragene Warenzeichen; sie ist für die Erläuterung eines nicht genügend deutlichen Zeichenbildes von entscheidender Bedeutung, wenn sie auch insofern nicht zu berücksichtigen ist, als sie mit dem eingetragenen Bilde im Widerspruche steht oder etwas enthält, was nach der Auffassung des Verkehrs diesem Bilde fremd ist. Nun hat aber das Oberlandesgericht thatsächlich festgestellt, daß die Faserung der oberen und unteren Seite des eingetragenen Bierdecks ein allgemein übliches und verständliches Zeichen dafür sei, daß das Bierdeck die Ware selbst vorstelle. Die Ware selbst kann aber, wie die Klägerin selbst ausgeführt hat, nicht Warenzeichen sein;

es war daher zur Klarstellung die Angabe dessen erforderlich, was in der Darstellung das Warenzeichen sein sollte, und darüber giebt die Beschreibung Auskunft.

Auch der zweite Revisionsangriff geht fehl. Das Patentamt hat das Warenzeichen der Beklagten in der vorangegebenen Bedeutung in die Zeichenrolle eingetragen, nachdem von seiten der Beschwerdeabteilung die Annahme der Abteilung für Warenzeichen, der Strich ermangele im Verkehr der Unterscheidungskraft und könne daher kein Warenzeichen sein, mißbilligt, und ausgesprochen war, daß der Strich, wie ihn die Beklagte als Zeichen benutzen wolle, leicht und deutlich unterscheidbar und deshalb als Warenzeichen eintragungsfähig sei. Nach § 12 Abs. 1 des angeführten Gesetzes gewährt die bloße Thatsache der Eintragung als Warenzeichen dem Eingetragenen die in dieser Gesetzesvorschrift vorgesehenen Rechte, und nur solche Rechte stehen im gegenwärtigen Rechtsstreite in Frage. Das Gesetz macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob die Eintragung gesetzlich zulässig war, oder ob sie hätte versagt oder beanstandet werden müssen. Hat das Patentamt ein Warenzeichen eingetragen, so ist kraft der formalen Natur der Eintragung das Gericht daran gebunden, wenn über Rechte gemäß § 12 zu entscheiden ist. Ist streitig, ob eine Eintragung rechtsbeständig und damit rechtswirksam sei, so kann dies nur im Lösungsverfahren nach §§ 8 und 9 des Warenbezeichnungsgesetzes zum Austrage gebracht werden, und um ein solches Verfahren handelt es sich im gegenwärtigen Rechtsstreite nicht. Die von der Revisionsklägerin für ihre gegenteilige Ansicht bezogenen Entscheidungen des Reichsgerichts in Bd. 18 S. 86 und in Bd. 22 S. 100 der Entsch. in Civils. betreffen das damals geltende Markenschutzgesetz vom 30. November 1874, wonach die Eintragung in das Zeichenregister nur die Anmeldung beurkundete, die letztere aber die gesetzliche Wirkung nur dann hatte, wenn die Marke den Anforderungen dieses Gesetzes entsprach; sie sind also in diesem Punkte für die gegenwärtige, nach dem Gesetze vom 12. Mai 1894 zu beurteilende Sache nicht anwendbar.“ . . .